

I.

In Sachen der Fürstlichen Familie von Lichtenstein, namentlich

1. Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Johann Joseph
2. Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Joseph Wenzel
3. Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Joseph Moriz
4. Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Aloys Joseph
5. Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Carl

von und zu Lichtenstein, sämmtlich bey Wien wohnhaft, Kläger, wider Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten Aloys von Kaunitz = Nietberg zu Wien, Beklagten, und den Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarthausen, accessorischen Intervenienten, erkennt der erste Senat des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Paderborn den verhandelten Acten gemäß für Recht: daß die Kläger mit ihrem Klageantrage:

die in dem Familien = Vertrage vom 28sten Februar 1726 bestimmten Rechte der Fürstlichen Familie von Lichtenstein zur Erbfolge in die vormalige reichsunmittelbare Grafschaft, jetzt Standesherrschaft Nietberg und alle Zubehörungen derselben, für annoch rechtsgültig zu erklären, den Herrn Beklagten mit seinen Widersprüchen dagegen zu entthören, und für verbunden zu erachten, die Eintragung dieser Rechte in das Hypothekenbuch der Standesherrschaft Nietberg sich gefallen zu lassen

abzuweisen, auch schuldig seyn, die Kosten dieses Prozesses allein zu tragen und die Kosten des frühern Provocations = Prozesses zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Die vormalß reichsunmittelbare, jetzt dem Preussischen Staate als Standesherrschaft incorporirte, im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts belegene Graffschaft Rietberg wurde im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts von der Gräfin Marie Ernestine Francisca, geborne Gräfin von Ostfriesland und Rietberg, demnächst vermählte Gräfin von Kauniz als ein von dem damaligen Landgrafen zu Hessen-Cassel relevirendes Lehn besessen und regiert.

Eine verwandte Linie desselben Hauses, die Fürstliche Familie zu Lichtenstein prätendirte schon damals die Succession in dieses Lehn, jedoch beseitigte die darüber entstandenen langjährigen Streitigkeiten ein zwischen beiden Linien unter Kaiserlicher Mitwirkung zu Stande gekommener Familien-Vertrag, vom 28sten Februar 1726. Die in diesem Familien-Vertrage der Familie von Lichtenstein eingeräumten Rechte auf die Graffschaft Rietberg sind Gegenstand dieses Prozesses.

Unter dem 23sten December 1820 gieng nemlich zu den Grundacten der Graffschaft Rietberg, welche bei den Nachkommen der Gräfin Marie Ernestine Francisca bisher ungestört geblieben und deren jetzigerBesitzer der Verklagte ist, von Seiten des Fürsten Johann Joseph von und zu Lichtenstein für sich und seine Fürstlichen Agnaten, die Mitkläger, ein Gesuch um protestativische Eintragung der der Fürstlichen Familie von Lichtenstein aus dem erwähnten Familien-Vertrage angeblich competirenden Lehns-Successions-Rechte auf die Standesherrschaft Rietberg, ein. Dieses Gesuch veranlaßte beinahe ein Jahr später den Verklagten zur Anstellung einer Provocations-Klage gegen die Kläger, als die jetzigen Repräsentanten der Lichtensteinschen Familie, worauf dann vom ersten Senat des hiesigen Oberlandesgerichts eine *Resolution de publicato* den 2ten May 1822 dahin erfolgte: daß die Provocaten ihrer Erklärung gemäß, schuldig seyn, die sich angemaaßte Klage wegen der von ihnen behaupteten Lehns-Succession in die Graffschaft Rietberg innerhalb drey Monaten gehörig anzustellen.

Dies ist dann auch durch die unterm 16ten Septbr. *ejusd. a.* eingereichte Klage geschehen, deren Fundament der zwischen der Familie Lichtenstein und von Kauniz-Rietberg am 28sten Februar 1726 zu Stande gekommene Familien-Vertrag ist, und deren *petitum* dahin geht:

die in diesem Vertrage der Familie von Lichtenstein bestimmten Rechte zur Erbfolge in die jetzige Standesherrschaft Rietberg und allen Zubehörungen derselben für annoch rechtsgültig zu erklären und den Verlagten für verbunden zu erachten, die Eintragung dieser Rechte in das Hypothekenbuch der Standesherrschaft Rietberg sich gefallen zu lassen.

In dem produzierten unter Mitwirkung einer von dem Kaiser Carl VI. niedergesetzten Commission am 28sten Februar 1726 abgeschlossenen Familien-Vertrage wird nemlich, in Rücksicht auf die Grafschaft Rietberg, die damalige Besitzerin derselben, Frau Marie, Ernestine Franciske, Tochter des Grafen Ferdinand Maximilian, welche mit der Grafschaft nach Aussterben des letzten Grafen zu Rietberg aus der Sabinischen Linie, Namens Franz Adolph, von dem Landgrafen von Hessen *ex nova gratia* belehnt worden war von dem, von der Frau Agnese, Gräfin von Ostfriesland und Rietberg descendirenden Hause Lichtenstein als Regentin anerkannt, dagegen aber der Lichtensteinschen Familie ein Successions-Recht in der Art zugesichert, daß nach Aussterben des Gräflich Kauniz-Rietbergischen Mannstammes die Grafschaft Rietberg nebst allem Zubehör an die Fürstliche Familie von Lichtenstein gegen eine Remuneration von 100,000 Rthlr. fallen und sich in dieser nach der daselbst eingeführten Successions-Ordnung erst auf die männliche, und nach Abgang derselben auch auf die weibliche Descendenz vererben, dagegen das gräflich Kaunizsche weibliche Geschlecht auf ewig ausgeschlossen seyn solle.

Kläger haben zugleich zwei Confirmationen dieses Familien-Vertrages sowohl von Seiten Carls, des damaligen Landgrafen von Hessen, datirt vom 25sten Junius 1728, wornach dieser *qua* Lehnsherr der Grafschaft Rietberg seinen lehnherrlichen Consens zu obigem Vertrage giebt, denselben ratifizirt und bestätigt, als auch von Seiten des Kaisers Carl VI., datirt vom 26sten April 1726, worin dieser aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit alle Bestimmungen jenes Vertrages genehmigt und für alle Zeiten für gültig und bindend erklärt, produziert und endlich haben dieselben noch unter dem 19ten April 1806 nach dem ebenfalls produzierten Lehnbrief vom Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen-Cassel die Eventual-Belehnung der Grafschaft Rietberg auf den Grund des obigen Vertrages empfangen.

Da sie zugleich vermuthen, daß der Verklagte aus der, während der Fremdherrschaft in den Jahren 1808 bis 1815 in einem großen Theile Deutschlands erfolgten Umschaffung des Lehns- und Fideicommissarischen Verbandes Einwendungen hernehmen mögte, so berufen sie sich insbesondere auf den Artikel 14. der Wiener Bundes-Acte, wornach die Gültigkeit von dergleichen Familien-Verträge aufrecht erhalten und *resp.* wieder hergestellt, und alle dagegen erlassene Verordnungen aufgehoben seyn, und halten sonach ihren Klageantrag für hinlänglich begründet.

Nachträglich haben sie indeß in Beziehung auf den Rechtszustand der Grafschaft Rietberg und des Fürstenthums Lichtenstein während der Fremdherrschaft es als richtig eingeräumt: daß die Grafschaft Rietberg von dem König Hieronymus Napoleon von Westphalen factisch in Besitz genommen und dem Königreiche Westphalen incorporirt sey, daß das Fürstenthum Lichtenstein einen integrirenden Theil des Rheinbundes ausgemacht und der jetzige Regent von Lichtenstein Mitglied des Rheinbundes gewesen, sowie, daß der Vater des Herrn Verklagten, der Fürst Dominicus Andreas zu Kaunitz-Rietberg die Grafschaft Rietberg bereits am 1sten Januar 1808 als den Zeitpunkt des Anfangs der Westphälisch-französischen Gesetzgebung besessen, derselbe darauf am 12ten Novbr. 1812 verstorben und die Grafschaft Rietberg seinem einzigen Sohne, dem Herrn Verklagten überlassen habe.

Hierauf besonders stützt nun der Verklagte seine Einwendungen. Indem er nemlich zwar den *in originali* produzierten Familien-Vertrag vom 28ten Februar 1726 und die beigelegte Lehns-Specification als beweisend anerkennt, auch zugestehet: daß die jetzigen Kläger, laut ebenfalls *in originali* vorgelegten Lehnbriefs des Kurfürsten Wilhelm von Hessen-Cassel am 19ten April 1806 mit der Grafschaft Rietberg *eventualiter* belehnt seyn; ferner die ebenfalls *in originali* produzierte Kaiserliche Confirmation vom 26sten April 1806 ebenfalls *in forma producta* anerkennt, dagegen aber den lehnherrlichen Consens von 1728, welcher von den Klägern nur in einer von der Königlich Preussischen Gesandtschaft zu Wien vidimirten Abschrift hat beigebracht werden können, nicht anerkennt, behauptet er:

daß, falls auch dergleichen Successionsrechte, wie Kläger sie in Anspruch nehmen, durch jenen Vertrag begründet worden, dieselben doch durch den, zur Zeit der Herrschaft der Westphälischen Gesetze im Jahre 1812 erfolg-

ten Successionsfall aufgehoben seyn, indem dieser in Gefolge der auf den Art. 732 des *Code Napoleon* gestützten Westphälischen Verordnungen vom 9ten Januar 1808 und 28sten März 1809 die bisherige Lehnsgraffschaft Rietberg in ein freies *Allodium* verwandelt und die Rechte der Agnaten und sonstiger Erbfolge-Berechtigter in's Lehn zerstört habe.

Er leugnet, daß diese Wirkungen dieser Gesetze durch den Art. 14. der Bundesacte aufgehoben seyn, indem dieser Artikel wohlervorbene Rechte schütze, und nur für die Zukunft die alten Familien-Verträge aufrecht erhalten wolle, bezieht sich zugleich auf das Königlich Preussische Edict vom 11ten März 1818, welches die Westphälische Gesetzgebung für solche Fälle, wo bereits vor dem 1sten Januar 1815 ein Successions-Fall in Lehn- oder Fideicommissgütern sich ereignet, bestätigt habe, und führt endlich zum Beweise der Behauptung, daß die Westphälischen Gesetze auf den vorliegenden Fall wirklich Anwendung finden, an, daß nicht nur

1) wie klägerischer Seits zugestanden, die Graffschaft Rietberg factisch einen Theil des Königreichs Westphalen gebildet habe, und das Fürstenthum Lichtenstein ein integrierender Theil des Rheinbundes gewesen, sondern auch daß

2) durch den zwischen den Höfen von Berlin und Paris am 7ten und 9ten July 1807 abgeschlossenen Friedenstractat und durch die westphälische Constitutions-Urkunde Art. 10 die Graffschaft Rietberg alle aus der frühern Reichsunmittelbarkeit herfließenden Rechte verloren, und dem Königreiche Westphalen einverleibt sey, welche Einverleibung auch der, zwischen Rußland und Frankreich abgeschlossene Tilsiter Friedensvertrag, die Pariser Convention vom 30sten August 1810 und der Friede von Preßburg als rechtmäßig und völkerrechtlich gültig erweise.

3) Daß das Haus Lichtenstein den Tilsiter Frieden sowohl hiedurch, als auch als Mitglied des Rheinbundes das Königreich Westphalen selbst anerkannt hätte, was eines Theils notorisch sey, andern Theils aber *in specie* noch durch die zu edirenden Urkunden, wodurch der Fürst von Lichtenstein dem Könige von Westphalen bei Gelegenheit der Thronbesteigung Glück gewünscht habe, erwiesen werden könne.

4) Daß endlich sowohl der jehige Verklagte selbst, als auch dessen Vater sich dem Könige von Westphalen als Unterthanen unterworfen, wie in Rücksicht des Letztern

die westphälische Huldigungs-Acte des Fulda Departements die Acten der Sequestration der Grafschaft Nietberg und Pariser Convention vom 30sten August 1810 in Rücksicht des erstern ein bei dessen Regierungsantritt an den König von Westphalen angeblich abgesandtes und in Abschrift produziertes Schreiben ergebe, dessen Abfassung und Abfendung Zeugen bekunden könnten.

Kläger haben unter Wiederholung ihres Klageantrages sämtliche hier sub 2. 3. und 4. vorgebrachte Thatfachen, und daraus gezogene Folgerungen als richtig verabredet, sowie die Anwendbarkeit der westphälischen Gesetze auf den vorliegenden Fall ohne Angabe besonderer Gründe bestritten.

Die Westphälischen Huldigungs-Acten des Fulda-Departements haben übrigens unerachtet einer deshalb mit der Regierung zu Minden und dem Preuß. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eingeleiteten Correspondenz nicht herbeigeschafft werden können; die vom Verklagten im übrigen verlangte Beweisaufnahme aber ist *per decretum* vom 3ten May c. als anscheinend unerheblich ausgesetzt worden.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß noch der Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarckhausen zugleich General-Mandatar des Verklagten zu dieser Sache als accessorischer Intervenient aufgetreten ist, und dem Antrage des Verklagten auf Abweisung der Kläger inhärrirt hat. Derselbe stützt sich hierbei auf einen *quoad clausulam concernentem* in vidimirter Abschrift beigebrachten Vertrag zwischen ihm und dem Verklagten, wornach ihm der Natural-Besitz der ganzen Standesherrschaft Nietberg übertragen, auch namentlich bestimmt ist, daß er in diesem Hauptprozesse interveniren könne, und Verklagter sich nicht ohne seine Zuziehung mit der Klägerin in einen Vergleich einlassen soll. *Nova* hat derselbe indeß nicht angeführt.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt zunächst von der Entscheidung der Frage ab,

I. ob überhaupt und welche Ansprüche die Kläger aus dem Familien-Vertrage vom 28sten Februar 1726 und dem Lehnbriefe vom 19ten April 1806 erworben haben?

Der allgemeine Theil dieser Frage muß bejahet werden. Denn in dem §. 2. des gedachten anerkannten Familien-Vertrages wird der klägerischen Familie von der damaligen Regentin der Grafschaft Nietberg ausdrücklich das Successions-Recht in

diese Lehnsgraffschaft auf den Fall zugesichert, wenn der Rietbergische Mannsstamm ausgestorben seyn würde und die Einwilligung zur Mitbelehnung der Graffschaft gegeben, wogegen denn die Lichtensteinische Familie auf den prätextirten sofortigen Besitz verzichtet.

Es wird nun zwar im §. 4. desselben Vertrages der lehnherrliche Consens des fürstlichen Hauses zu Hessen=Cassel, als *dominii directi* vorbehalten und §. 16. und 17. *ibid.* auch auf kaiserliche Bestätigung dieses ganzen Contracts provozirt; diese letztere haben Kläger demnächst auch *in originali* beigebracht.

Wäre dieses aber auch nicht geschehen, so ist dennoch kein Grund vorhanden, dieselbe als zur Gültigkeit des Vertrages nothwendig anzusehen. In dem Vertrage selbst ist sie davon nicht abhängig gemacht, und daß außerdem die in dem Vertrage liegende Ausschließung der Töchter der Kauniz=Rietbergischen Familie, falls auch anzunehmen wäre, daß diese nach dem ursprünglichen Lehnvertrage ein Recht auf die Succession nach Abgang des Kaunizischen Mannsstammes gehabt hätten, den geschlossenen Familien=Vertrag nicht annulliren kann, auch der kaiserlichen Bestätigung nicht bedarf, darf um deshalb keinem Zweifel unterliegen, weil diese angeblichen Rechte, unter den jetzigen Partheyen offenbar *jura tertii*, höchstens eine *actio revocatoria (rescissoria)* für die Töchter, nicht aber ein Recht der nicht verletzten Descendenten vom Vertrage abzugehen begründen könnten.

Auch war, hiervon abgesehen, die Einholung dieser kaiserlichen *Confirmation* eine *Cautel*, um der Streitfrage über die Art, wie Descendenten und Agnaten durch die Verfügungen der Vorfahren über ein Lehn gebunden würden, zu begegnen, während unter den meisten und angesehensten Juristen doch stets die Meinung die Oberhand behielt, daß sowohl nach Lombardischen als nach ursprünglich deutschem Lehnrecht, wenigstens Descendenten im Lehn durch die Handlungen ihrer Ascendenten verpflichtet würden.

Im vorliegenden Falle muß dieses um so mehr angenommen werden, als mehr von einem Vergleiche über streitige Rechte als von einer Einräumung unbestrittener Rechte die Rede war und sonach auch nicht behauptet werden kann, daß den ausgeschlossenen Descendenten Rechte vergeben seyn (*cf.* §. 17. des Vertrages).

Was nun den lehnherrlichen Consens anbelangt, so soll dieser nach der Behauptung der Kläger auch eingeholt und erfolgt seyn, worüber aber die Original-Urkunde nicht beigebracht ist, und die produzierte nicht anerkannte, bloß von der Königlich Preuß. Gesandtschaft in Wien ohne Zuziehung der Interessenten vidimirte Abschrift nach ausdrücklicher Vorschrift des

§. 110. 111. X. 1. der Allg. Ger. Ordnung

die Stelle des Originals nicht vertreten kann.

Indeß kann dieser Mangel den Vertrag selbst nicht ungültig machen; denn eines Theils sagt der anerkannte Lehnbrief von 1806, daß schon zur Zeit der Schließung des Familien-Vertrages der lehnherrliche Consens wirklich ertheilt sey, andern Theils aber würde dieser Mangel, falls er wirklich vorhanden gewesen, durch die spätere, mittelst Lehnbriefs von 1806 ertheilte Eventual-Belehnung an die jetzigen Kläger und die darin enthaltene Anerkennung jenes Vertrages gehoben seyn.

Der ganze Familien-Vertrag, so weit er hier in Betracht kömmt, muß also, da ihn sonstige Einwendungen nicht treffen, an sich als durchaus gültig angesehen werden.

Durch denselben wurde nun die Lichtensteinsche Familie in den zwischen Nietberg und Hessen-Cassel bestehenden Lehns-Nexus mit aufgenommen, sie erhielt dadurch in Verbindung mit der sofort erfolgenden Belehnung, oder was dem ganz gleich ist, mit dem ertheilten lehnherrlichen Consens,

Sichhorn deutsches Privat-Recht §. 218. und 230.

zwar nur ein eventuelles und bedingtes, aber doch sofort wirksames Recht an dem Lehn, welches, wenn dieses auch nicht ausdrücklich in dem Familien-Vertrage §. 8. bestimmt wäre, doch jede Veräußerung des Lehns verhindert haben würde.

Zwar wird die, der Familie Lichtenstein ertheilte Belehnung nur eine Eventual-Belehnung genannt, was *in sensu stricto* nur eine solche ist, welche der Lehnherr auch ohne Einwilligung der Vasallen ertheilen kann, indem dieselbe nur auf den Fall der *Apertur* ein Recht gegen den Lehnherrn selbst giebt, eigentlich ist aber eine wirkliche *investitura simultanea* vorhanden, welche nach einmaliger Constituirung eines Lehns nur mit Einwilligung des Vasallen gedenkbar ein *jus praesens* giebt, den

Vasallen in der Ausübung der Rechte seines *dominii utilis* beschränkt, auch den *successor singularis* im *dominio directo* bindet und den so belehnten einem wirklichen Lehnfolger ganz gleich stellt, wie dieses aus der ganzen Fassung des Lehnbriefes von 1806 und aus der Intention der Partheyen §. 4. des Vertrages, wodurch dieselben grade eine *simultanea investitura* nachsuchen wollten, sowie aus der Natur der Sache selbst hervorgeht.

Hat aber nun die klägerische Familie aus jenem Familien-Vertrage und der erfolgten Belehnung ein solches Recht wie eben beschrieben worden, erworben, so muß den Klägern an sich auch unbezweifelt das Recht zustehen, die Eintragung dieser Rechte ihrer Familie in das Hypothekenbuch der Standesherrschaft Rietberg zu verlangen.

Denn es sind Rechte, welche die Sache selbst betreffen, sie beschränken den Besitzer in seiner Dispositions Befugniß, und dergleichen Rechte dürfen, damit das beschränkte Dispositions Recht in öffentlichen Büchern documentirt werde, nach Preuß. Recht nicht nur eingetragen werden, sondern sollen es auch, wenn diese Beschränkung für jeden dritten völlig wirksam seyn soll.

Nur ein Bedenken waltet hierbei noch ob.

In der Königlich Preuß. Instruction vom 30sten May 1820, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preuß. Monarchie betreffend, heißt es nemlich §. 15. nachdem grade vorher gesagt ist: daß nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung nicht nur die bestehenden Familien-Verträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern ihnen auch die Befugniß zustehen solle, fernerhin Verfügungen über ihre Familien-Verhältnisse und Güter zu treffen, wörtlich:

jene Familien-Verträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, unserer Genehmigung, welche wir ihnen auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzial-Regierungen nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen und auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist.“

Der Art. 14. der Bundesacte selbst läßt es zweifelhaft, ob eine solche Bestätigung bei bereits vorhandenen Familien-Verträgen nothwendig sey, wenn es gleich wahr-

scheinlich ist, daß er die Bestätigung nur bei neu zu errichtenden fordern wolle, indem die Worte:

„welche jedoch dem Souverain vorgelegt werden müssen“

nach den Regeln einer natürlichen grammatischen Interpretation nur auf die zunächst vorhergehenden Worte:

„die Befugniß zugesichert wird über ihre Güter = und Familien = Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.“

bezogen werden können.

Daß aber die Bundesacte durch abweichende Bestimmungen des Preuß. Gesetzes derogirt wird, kann, wenn gleich die Vorschriften jener ein durch gegenseitigen Vertrag für alle Bundesstaaten gültiges und bindendes Recht begründen, hier um so weniger zweifelhaft seyn, als die Bundesacte selbst hier eine nähere Ergänzung und Bestimmung zuläßt und daß nach denselben bei diesen nähern Ergänzungen und Bestimmungen die Königlich Baiersche Verordnung vom 19ten März 1807. als Basis und Norm untergelegt werden soll, diese aber *sub No. 12.* ganz, wie das Preuß. Edict bestimmt, daß die Familien = Verträge und eingeführten Successions = Ordnungen der Standesherrn, dem Landesherren zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Ueber den Sinn dieser Bestimmung, sowie auch des Preussischen Edicts läßt keinen Zweifel die Baiersche Declaration vom 25ten May 1807, worin es zwar im Anfange heißt: daß es keinesweges die Absicht gewesen sey, die Verträge und Familien Fideicommissse, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine vollkommene Gültigkeit erhalten hätten, in Hinsicht auf die Privat = Rechte einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu unterwerfen, vielmehr die vorgeschriebene Bestätigung nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjeirten Familie zum Gegenstande habe, aber am Ende wird doch den Landes = Directionen aufgetragen: sämtlichen subjeirten Familien die Vorlegung ihrer Familien Verträge und Successions Ordnungen unter einem Präclusiv = Termine zur Bestätigung aufzugeben und ward auch den Justiz = Tribunälen zur Pflicht gemacht nur auf die vom Landesherren bestätigten Familien = Verträge künftig zu erkennen.

Es würde also hiernach ein Familien-Vertrag ohne Bestätigung des Landesherrn vor Gericht alle Wirksamkeit verlieren und auf den Grund eines solchen Niemanden ein Recht zuerkannt werden können.

Da nun klägerischer Seits eine solche Bestätigung nicht beigebracht ist, auch nicht vermuthet werden kann, daß eine solche vorhanden sey, so würde schon dies eine Abweisung jedoch nur angebrachtermaßen rechtfertigen. Es fragt sich aber:

II. Hat die Aufhebung des deutschen Reichsverbandes, haben die übrigen damit verbundenen staatsrechtlichen Verordnungen, insbesondere die transitorische Westphälisch-französische Gesetzgebung die der klägerischen Familie in dem Familien-Vertrage von 1726 eingeräumten Successions-Rechte auf die Grafschaft Rietberg modificirt oder vernichtet?

Bevor diese Frage gehörig erörtert werden kann, bedarf es, da Kläger grade auf die frühere Reichsunmittelbarkeit sowohl ihres, als besonders des Kaunitz-Rietbergischen Hauses sehr viel Gewicht zur Elidirung der vom Verklagten behaupteten Aufhebung ihrer Ansprüche legen, einer kurzen Darstellung der Rechte des hohen Adels in Beziehung auf ihre Verfügungen über Eigenthum, Erbfolge und Familien-Verhältnisse vor den neuern staatsrechtlichen Veränderungen.

Daß sowohl das Kaunitz-Rietbergische als auch das Lichtensteinsche Haus vor der Auflösung des deutschen Reichs zur hohen deutschen Krone gehörten und die Reichsstandschaft besaßen, ist von beiden Theilen gegenseitig zugestanden. Es hängt auch nichts davon ab, daß die Grafschaft Rietberg zwischen sich und dem Kaiser auch den Landgrafen, später Kurfürsten von Hessen-Cassel als Lehnherrn anerkannte, denn zu den charakteristischen Merkmalen des hohen Adels oder Herrenstandes gehörte seit der allgemeinen Ausbildung des Lehnverbandes nur Erwerbung eines Landes auf welchem die Reichsstandschaft haftete, Reichsunmittelbarkeit in Rücksicht der Person, abgesehen von Lehnverhältnissen und Reichsstandschaft.

Die Fürstenwürde bezeichnete nur eine höhere Würde des Herrenstandes, dessen übrige Mitglieder Grafenrechte besaßen, aber selbst den Titel eines Grafen in der Regel nur dann führten, wenn ihnen durch Belehnung eines geistlichen oder weltlichen Fürsten

die Ausübung des wirklichen Grafenamts zu Theil geworden war. Eine Belehnung dieser Art konnte sie in einer Abhängigkeit erhalten, aus welcher denn bey vollständiger Entwicklung der Landeshoheit Unterwerfung unter eine fürstliche Obrigkeit wurde, allein an ihren Standesrechten änderte dieses nichts, weil sie dessen ungeachtet die nemliche Stelle im Reichsheerschild unter den Herrenstand behielten, nach welchem im Mittelalter die verschiedenen Abstufungen der Stände bezeichnet wurden.

Schmidts Beiträge zur Geschichte des Adels. Th. 1. S. 28. 29.

Sichorn Deutsche Staats- u. Rechts-Gesch. §. 234 a. und 340.

Es wird auch in der Preuß. Instruction vom 30sten May 1820 der Fürst von Kaunitz-Rietberg wegen der Graffschaft Rietberg ausdrücklich unter denjenigen benannt, welche als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände anzusehen.

Das Autonomie-Recht des hohen Adels hatte nun in Deutschland früher eine sehr ausgedehnte Wirkung. Die Einführung des R. R. drohete den hohen Adel, dem ursprünglichen Stande der Freien, die völlige Aufhebung der Grundsätze, die er bisher in seinem Familienrecht bey der Disposition über sein Stammgut und dessen Vererbung befolgt hatte, die auf den Prinzipien des alten deutschen Rechts, welches sonst gemeinrechtlich gewesen, beruhend, vom römischen Rechte sehr abweichen, und von deren Erhaltung größten Theils seine politische Existenz abhing. Um sie zu sichern und zu erhalten, diente seine jederzeit behauptete Autonomie, kraft deren er sich in Beziehung auf jene Reichsverhältnisse, dem fremden Recht überhaupt, nicht unterwarf, sondern sich bei den alten deutschen Gewohnheiten behauptete und diese durch Hausgesetze, zu deren Errichtung ihn jene Autonomie berechnete, in der Form von lezten Willen und Verträgen theils näher bestimmte, theils den Verhältnissen der Zeit gemäß modifizirte, und bildete sich so für jenen Stand ein eigenes Privat-Fürstenrecht. Für die Verhältnisse, für welche es nun ein eigenes Privat-Fürstenrecht gab, waren die Bestimmungen des römischen und gemeinen Rechts nicht anwendbar und nicht bindend für den hohen Adel, er derogirte durch seine autonomischen Normen dem gemeinen Recht und den Landesgesetzen; und andere Gesetze, als bei Privatpersonen, nemlich nur sein Privat-Fürstenrecht selbst bestimmte bey ihm den Umfang dieses Autonomie-Rechts, jedoch innerhalb der Grenzen, welche die Reichs- und die Lehnsgesetze zogen, indem jene auch Gesetze für die Reichsstände

waren, und die Lehnverhältnisse, in denen gewöhnlich die Reichsstände standen, bestimmte Lehnspflichten erzeugten, über die Niemand hinausgehen konnte.

Pütters Beiträge Th. II. No. 29. S. 110.

Diese Rechte blieben dem hohen Adel unverletzt bis 1806. Mit der Conföderations-Acte der Rheinischen Bundesstaaten löste sich aber das deutsche Reich und die deutsche Verfassung auf, die bisherigen Reichsunmittelbaren wurden nun entweder Souveraine oder der Souverainität eines Andern unterworfen. Das Schicksal der letztern hatte auch der Fürst von Kaunitz-Rietberg; durch die Constitutions-Urkunde des Königreichs Westphalen vom 15ten Novbr. 1807 wurde die Grafschaft Rietberg diesem Königreiche einverleibt,

Art. I. derselben,

und der König von Westphalen setzte sich im Besitz derselben. Dieses kann so wenig bestritten werden, als die daraus nothwendig sich ergebende Folgerung: daß die Grafschaft hierdurch eines Theils ihrer vormaligen politischen Selbstständigkeit beraubt wurde. Klägerischer Seits wird nun zwar der anscheinend schon hierdurch gerechtfertigten Behauptung der Unterwerfung der Grafschaft Rietberg unter die Westphälischen Gesetze *praejudicialiter* entgegen gesetzt

1) daß jene Besitznehmung eine unrechtmäßige gewesen, und scheinen Kläger für sich daraus zu folgern, daß schon deshalb die westphälischen Gesetze auf die Grafschaft Rietberg keine rechtliche Wirkung, am wenigsten aber auf ihre (der Kläger) Rechte haben könnten.

2) Daß auf jeden Fall aber der Fürst von Kaunitz-Rietberg die aus der Reichsunmittelbarkeit fließenden Rechte, und sonach das Recht nur nach dem bestehenden Privatfürstenrecht wenigstens in seinen Familien-Verhältnissen beurtheilt zu werden, behalten habe.

Allein, was die erste Behauptung betrifft, so reicht es hier hin, dagegen zu bemerken, daß Preußen in dem mit Frankreich am 9ten July 1807 geschlossenen Tilsiter Frieden den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen anerkannt hat, wie der Art. VI. VIII. und IX. dieses Friedensschlusses

Gesetzsammlung von 1806 — 1810. S. 156

dies ergeben. Hiergegen kann auch der Inhalt des *Article additionel* zu dem Friedens-
Tractat von Paris zwischen Preußen und seinen Allirten mit Frankreich vom 30sten
May 1814 nichts releviren, indem dieser abgesehen davon, daß er die gesetzlichen Wir-
kungen dieses völkerrechtlichen Friedensschlusses nicht annulliren konnte, nichts weiter als
das Versprechen Frankreichs enthält: daß der Tilsiter Frieden für Preußen und dessen
Rechte unverbindlich seyn solle.

Küber Staats = Recht §. 83.

Von einer Ungültigkeit der Westphälischen Gesetzgebung ist darin gar nicht die Rede und
daß man eine solche Ungültigkeits = Erklärung gar nicht einmal bezweckt, ergibt unter an-
dern schon die Erklärung Preußens, als es im Jahre 1815 die westphälischen Länder und
unter diesen auch zufolge des Art. 43 der Schlußacte des Wiener Congresses die Graf-
schaft Rietberg in Besitz nahm, daß es Jedermann in dem Besitze und Genuße seiner
wohl erworbenen Privatrechte schützen wolle.

Patent vom 21sten Juny 1815.

Gesetzsammlung vom Jahre 1815. S. 195.

Ein für die ausgesprochene Ansicht belehrendes Beispiel findet sich auch in dem Königl.
Preußischen Gesetz, die Gültigkeit der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren
Rayon betreffend, vom 25sten Sptmbr. 1820

Gesetzsammlung von 1820. S. 196.

Zu diesem Gesetz hatte außer dem Zweifel über die wirklich geschehene Einführung der
französischen Gesetzgebung und über die eigentliche Größe des Rayons von Wesel die
Behauptung, insbesondere die Veranlassung gegeben, daß die in Gefolge jener Gesetzge-
bung erfolgte Aufhebung der Zehnten wegen Mangel innerer Gültigkeit oder Rechtmäßig-
keit wieder eingezogen werden möge.

Demnach verordnete jene Cabinets = Ordre §. 1., daß die Einführung der im
ehemaligen Ruhr = Departement geltenden französischen Gesetze in der Stadt Wesel und
deren Rayon als mit rechtlicher Wirkung erfolgt, und daher diese Gesetze in dem ge-
dachten Landstrich seit dessen factischer Vereinigung mit Frankreich bis zum 1sten Januar
1815 überall als verbindlich anzusehen.

Im vorliegenden Falle liegt aber auch, außer dem Tilfiter Frieden, in dem stets zwischen dem Königreich Westphalen und Preußen gepflogenen diplomatischen Verkehr eine Anerkennung des erstern und der Regierungshandlungen seines Königs.

Man könnte auch mit Recht behaupten, daß, da der König von Westphalen auch ein Mitglied des Rheinbundes geworden, dem der jetzige Fürst von Lichtenstein ebenfalls beigetreten sey, schon hierin auch eine Anerkennung des ersten als Herrscher liege, woraus dann folge, daß Kläger Regierungshandlungen eines Fürsten nicht für unverbindlich ansehen können, welchen sie selbst als Regenten anerkannt hätten.

Allein es kann hierauf im vorliegenden Falle nichts ankommen, denn eines Theils kann ein Preuß. Gericht ohnmöglich die Besitzergreifung eines Landes für unrechtmäßig erkennen, dessen Herrscher der Preussische Staat selbst anerkannt hat, andern Theils ist hier von einer *successio singularis* die Rede, und bey dieser kömmt nach bekannten Rechtsgrundsätzen nur das *jus rei sitae* zur Anwendung. In der letzten Hinsicht kann daher nicht auch das als Zweifelsgrund angeführt werden, daß der König von Westphalen für die Fürsten von Lichtenstein, als ihm nicht subjeirt, doch keine Gesetze habe geben können; denn da sich die gesetzgebende Gewalt über alle im *territorio* belegenen Sachen erstreckt, so tritt auch der Fremde, er sey, welches Standes er wolle, der sie selbst, oder Rechte an ihnen erwerben will oder ausüben will, mit jenem *territorio* in Beziehung auf jene Gegenstände in ein bleibendes Verhältniß als Unterthan, woraus die nothwendige Unterwerfung unter den Inhalt der Realstatuten folgt.

Hiernach ist es denn durchaus gleichgültig, ob Verklagter und dessen Vater dem Könige von Westphalen gehuldigt haben oder nicht, ob Kläger am Tilfiter Frieden Theil genommen und sowohl hierdurch als durch die Pariser Convention vom 30sten August 1810, und durch den Presburger Frieden das Königreich Westphalen anerkannt oder nicht, und bedarf es deshalb der vom Verklagten in Antrag gebrachten Beweisaufnahme nicht.

Die zweite Behauptung der Kläger hat dagegen dem ersten Anscheine nach mehr für sich.

Man könnte nemlich so sagen: durch den Verlust der Reichsunmittelbarkeit seyen nothwendig nur die Gerechtsame verloren gegangen, welche der Souverainität oder Landeshoheit wesentlich ankleben, nicht aber das Privatfürstenrecht als eine Privatgerechtsa-

me des Adelsstandes; dieses sey auch schon dadurch von der fremden Gesetzgebung anerkannt: daß der hohe Adel nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich beibehalten sey. Dazu komme noch, daß die Rheinischen Bundesfürsten vertragsweise in der Rheinischen Bundesacte ausdrücklich festgesetzt hätten: daß den subjizirten Fürsten und Grafen alle grundherrliche- und Lehns-Gerechtfame bleiben sollten, daß der König von Westphalen durch die Aufnahme in den Rheinbund sich dieser Verpflichtungen gleichfalls unterworfen und somit etwaige allgemeine Gesetze über die Succession die Güter der frühern Reichsunmittelbaren, die fortgefahren hätten, nach Privat-Fürsten-Recht zu leben, nicht treffen könnte.

Erwägt man aber, daß, wenn es gleich richtig ist, daß die Constitutions-Urkunde des Königreichs Westphalen Tit. IV. den Adel in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen bestehen läßt, wenn gleich die Conföderations-Acte der Rheinischen Bundesstaaten Art. 27. bestimmt: es solle einem jeden in den conföderirten Staaten alles Patrimonial- und Privat-Eigenthum bleiben, alle Domainen, die er gegenwärtig besitze und auch alle *droits seigneuriaux et foedaux non essentiellement inhérens à la souveraineté* dennoch aber der Art. 25 et 26. daselbst die Standesherrschaften der vollen Souverainität der conföderirten Fürsten unterwirft und zu diesen Souverainitäts-Rechten namentlich das Recht der Gesetzgebung zählt, daß ferner die Constitutions-Urkunde des Königreichs Westphalen in derselben Tit. IV., wo sie die Beibehaltung des Adels verordnet, alle Privilegien einzelner Individuen als Corporationen, soweit sie mit dem ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze unverträglich sind, aufhebt, namentlich auch dem Adel jenes ausschließliche Recht zu irgend einer Würde oder Amte und die Befreiung von irgend einer öffentlichen Last nimmt, wenn man ferner erwägt; daß das Recht nur nach besondern, von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Bestimmungen beurtheilt und gerichtet werden zu dürfen, sich ohne besondere Privilegien in einem Staate nicht denken läßt, wo ein Autonomie-Recht nur im Mangel gesetzlicher Vorschriften geduldet wird; daß endlich die Rechte der Reichsunmittelbarkeit als *jura status* mit dem frühern *status* nothwendig untergehen mußten, indem der Personenstand und die davon abhängigen Rechte und Verhältnisse *juris publici* in dem Sinne sind, daß sie jederzeit durch die allgemeinen Gesetze des bestehenden Staats bestimmt und verändert werden, so zerfällt, auch abgesehen davon, daß selbst die durch die Rheinische Bundesacte festgesetzten Rechte der Standesherrn nur Privilegien und Begünstigungen waren, welche von jedem Souverain vermöge der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt

beschränkt oder widerrufen werden konnten, die obige klägerische Behauptung in sich, und stellt sich dagegen der Satz als gerechtfertigt dar: daß die subjizirten Fürsten und Grafen seit der Zeit ihrer Subjection nicht mehr Rechte prätendiren können, als ihnen die seitdem bestehenden Landesgesetze geben.

Ganz diesem angemessen sagt selbst die Königlich Baiersche Verordnung vom Jahre 1807, welche die Standesherrn noch am meisten begünstigt, *sub* §. 14.

„Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihrem vormaligen Verhältniß zum deutschen Reich genossen haben, können nur durch unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben, außerdem sind sie als erloschen anzusehen.“

Die Kläger würden auch eben so wenig auf den in dem Art. 34. der Rheinbunds Acte vom 12ten Julius 1806. enthaltenen Vorbehalt der eventuellen Successions-Rechte für die verbündeten Rheinbunds-Fürsten sich beziehen können, indem der darin erwähnte Vorbehalt der eventuellen Successions-Rechte ausdrücklich nur auf die mit Souverainitäts Rechten besessenen Territorien sich beziehet, folglich auf mediatisirte Besitzungen nicht ausgedehnt werden kann.

Wenn nun endlich die Kläger in Beziehung auf das vorher Gesagte in ihrer Deduction noch die Behauptung aufstellen, daß in einem Erkenntnisse des Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin die Behauptung aufgestellt und bewiesen sey, daß überhaupt die Gesetzgebung Westphalens die Rechte fremder Regenten-Häuser nicht habe verletzen können, so kann dieses doch *in concreto* kein Bewegungsgrund seyn, diesen Grundsatz ebenfalls anzunehmen.

Allg. L. R. Einleitung §. 6.

Nach Beseitigung dieser Präjudizial-Einwendungen der Kläger bleibt nun zur vollständigen Beantwortung der aufgestellten zweiten Frage noch übrig, dasjenige anzuführen, was die westphälischen Gesetze, welche nach dem Vorigen also auf die Rechtsverhältnisse der frühern reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg volle Anwendung finden, über den vorliegenden Fall bestimmen, um daraus zu entnehmen, ob durch dieselben wirklich die selbst in Familien-Verträgen eingeräumten Lehns-Successions-Rechte aufgehoben sind.

Durch den Art. 45. der westphälischen Constitutions = Urkunde wurde der *Code Napoléon* vom 1sten Januar 1808. an, als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch eingeführt. Dieses Gesetzbuch, in dessen Geist und Tendenz die Herstellung eines freien unbeschränkten Eigenthums und eines freien Verkehrs mit allen Gütern und eine völlig gleiche allgemeine Erbfähigkeit liegen, verordnet in Beziehung auf Succession und Successions = Ordnung in seinem Art. 896.

Les substitutions sont prohibées

und bestimmt der Art. 732.

La loi ne considère ni la nature ni l'origine des biens pour en régler la succession.

Schon dieses Gesetz, welches ausdrücklich voraussetzt, daß es bisher Güter und Vermögen gegeben, die ihrer besondern Natur und ihrem besondern Ursprunge nach, einer besondern Succession unterworfen gewesen, hebt den *nexum* auf, der solche Güter in Beziehung auf die Erbfolge in dieselbe, gebunden hatte. Alle Güter werden in dieser Hinsicht gleich gestellt, und eine allgemeine Successions = Ordnung wird eingeführt und somit werden alle besondern Successions = Arten, worunter auch die bisherige Succession in Lehen und Fideicommissen gehörte, aufgehoben und abgeschafft. Schon auf den Grund dieses Gesetzes erkannten daher die französischen Gerichte, daß die Güter, welche vormals auf die männlichen Glieder einer Familie ausschließlich verfallen oder devolvirt waren, nicht mehr von denselben mit Ausschluß der Töchter vorab bezogen werden könnten; wenn die Erbfolge unter der Herrschaft der neuen Gesetze eröffnet wurde.

Ganz diesem gemäß bestimmte nun das Westphälische, in dem Gesetz = Bulletin des Jahrs 1808. No. 9. enthaltene Staatsraths = Gutachten vom 9ten Januar 1808, vom Könige am nemlichen Tage genehmigt, über die dem Staatsrath vorgelegte Frage, welche Wirkung der Art. 896. des *Code Napoléon*, worin alle Substitutionen verboten wurden, auf die am 1sten Januar 1808, als dem Tage, wo der *Code Napoléon* Civil = Gesetzbuch geworden, existirenden Substitutionen habe, in dem dispositiven Theil des Gesetzes:

Le Conseil d'Etat est d'avis, que par l'effet de l'Article 896, du Code Napoléon les substitutions ne peuvent plus exister.

es setzt aber aus Gründen der Billigkeit die mildernde Bestimmung hinzu:

que néanmoins le premier appelé, née avant le 1^{er} Janvier 1808. doit la recueillir, mais pour lui seul et avec la libre disposition des biens sur sa tête.

und eben so wurde durch das westphälische Decret vom 28ten März 1809. der Lehnverband und die Lehnsfolge = Ordnung, unter der Einschränkung eines noch einmal stattfindenden Lehns = Successions = Falls aufgehoben.

Eine nothwendige Folge dieser gesetzlichen Bestimmung ist es: daß, wenn zur Zeit der Gültigkeit der westphälischen Gesetze der *premier appelé* der nächste Successions = Berechtigte wirklich zur Succession gekommen ist, nun das Fideicommiß oder Lehn in seinen Händen freies Eigenthum wird, die bisher bestandenen eventuellen Successions = Rechte in das Lehn oder Fideicommiß als solches mit einem male, und somit auch die dieselben begründenden Verträge und Successions = Ordnungen in ihrer Wirkung aufgehoben und zerstört werden.

Im vorliegenden Falle findet dies nun vollkommene Anwendung. Denn der Vater des Herrn Verklagten, der Fürst Dominicus Andreas von Kaunitz = Nietberg besaß die Grafschaft Nietberg bereits 1808, er starb 1812. während der Herrschaft der Westphälischen Gesetze und ihm succedirte sofort als *premier appelé* sein einziger Sohn, der jetzige Verklagte. In dessen Händen wurde also die Lehn = Grafschaft Nietberg freies *Allodium*, die eben *sub I.* beschriebenen agnatifischen Successions = Rechte des Hauses Lichtenstein sind als solche erloschen, und der Familien = Vertrag von 1726, der sie begründet hatte, verlor in dieser Hinsicht seine Wirkung.

Kläger haben auch nur im Allgemeinen verabredet, daß durch jene Verordnungen eine *Allodification* eingetreten, bekannte Gründe aber hier für nicht angegeben, welche auch durchaus nicht vorhanden sind. Wollte man sich allensfalls auf den allgemeinen Art. 2. des *Code Napoléon* berufen, wornach die Gesetze nur für die Zukunft verfügen, und keine rückwirkende Kraft haben sollen, folglich auch die in Fideicommissen und Lehen bereits wohl erworbenen Rechte nicht gekränkt werden dürften, so kann einmal diese allgemeine Bestimmung, welche nur die Regel bildet, gegen die bestimmte besondere des Art. 896. und 732. sowie des erwähnten Staatsraths = Gutachtens, wornach nur

die bestehenden Substitutionen aufhören sollten zu existiren, nicht in Betracht kommen.

Indem es also feststeht, daß die den Klägern vermöge des Familien-Vertrags von 1726. competirenden Successions-Rechte durch die Westphälischen Gesetze aufgehoben sind, bleibt noch

III. Die Frage zu erledigen:

ob nach Aufhebung der westphälischen Herrschaft und Gesetzgebung diese Ansprüche durch die Bestimmungen der Bundesacte oder durch Preuß. Gesetze wieder hergestellt sind?

Dem ersten Anscheine nach wird diese Frage durch das Königl. Preuß. Edict vom 11ten März 1818 schon vollständig beantwortet. Denn dieses verordnet §. 1. in Rücksicht der Lehen und Fideicommissen in den diesseits der Elbe belegenen Provinzen: daß diejenigen von denselben, welche nach dem Inhalt westphälischer und französischer Verordnungen vor der Einführung des Landrechts bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt worden, auch fernerhin freies Eigenthum bleiben und §. 2. *ibid.* nur bei denen, wo diese Aufhebung noch nicht erfolgt, die Rechte der Agnaten aufrecht erhalten werden sollen. Daß bei dieser Aufhebung und Verwandlung in freies Eigenthum nicht eine directe Umschaffung, Verwandlung oder Umgestaltung zu verstehen, sondern grade diejenigen Lehen und Fideicommissen gemeint sind, bei denen die dem freien Verkehr mit denselben oder dem freien Dispositions-Recht über dieselbe, als dem Haupt-Criterio des freien Eigenthums entgegenstehende Hindernisse entweder durch die unbedingte Einführung des *Code Napoléon*, oder durch das Eintreten der bei den Modificationen in den westphälischen Gesetzen vorbehaltenen Bedingung aufgehoben oder weggeräumt sind und so das bisher bestehende Lehns- oder Fideicommiss-Verband aufgelöst worden ist, bedarf keiner Ausführung, denn eine andere Art oder directe Art der Verwandlung solcher Güter in freies Eigenthum ist hier nicht gut gedenkbar.

Wenn nun aber gleich aus diesem Gesetze eine Wiederherstellung der agnatischen Successions-Rechte des Lichtensteinschen Hauses nicht hergeleitet werden kann, vielmehr dasselbe einer solchen Wiederherstellung gradezu widerspricht, so kann doch dieses

allgemeine Gesetz um deshalb nicht allein entscheiden, weil hier von einem früher reichsunmittelbaren Fürsten die Rede ist, den reichsunmittelbaren aber durch den Art. 14. der Wiener Bundesacte, besondere Vorrechte grade in Rücksicht der Aufrechthaltung ihrer Familien-Verträge zugesichert sind, welche nach der preuß. Instruction vom 30sten May 1820 ausdrücklich bestätigt und zum Theil näher bestimmt sind.

Der Art. 14. der Bundesacte bestimmt nemlich in Rücksicht der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen wörtlich:

Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen (nemlich den mittelbar gewordenen) die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch zc. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.“

Ganz eben so sagt die Instruction vom Jahre 1820:

Nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familien-Verträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familien-Verträge und Güter zu treffen.

Es ist hier zwar nicht, wie in der Bundesacte, von der Nichtanwendbarkeit dagegen erlassener Verordnungen die Rede, allein es hat nicht nur die Preussische Verordnung vom 21sten July 1815, wovon jene Instruction von 1820 nur eine weitere Ausführung ist, den Art. 14. der B. A. wörtlich aufgenommen, sondern auch der §. 2. der gedachten Instruction bestätigt diesen Art. 14. ausdrücklich.

Nähere gesetzliche Bestimmungen, als die angeführten, sind nicht vorhanden; auch die Baiersche Verordnung vom Jahre 1807 enthält in dieser Hinsicht nichts Wesentliches.

Klägerischer Seite werden nun besonders die Schlußworte der obigen Bestimmung der Bundesacte in Anspruch genommen und wird von ihnen behauptet: daß, da

im vorliegenden Falle von einem alten Familien-Vertrage die Rede sey, der in Absicht der klägerischen Erbfolgerechte erst künftig wirksam werde, die allegirte Bestimmung von der Nichtanwendbarkeit aller dagegen erlassenen Verordnungen volle Anwendung finde.

Verklagte bemerken hiergegen: daß durch jene Artikel nur die noch bestehenden aufrecht erhalten und die gegen die Gültigkeit jener Familien-Verträge erlassenen frühern Verordnungen zwar wohl aufgehoben seyn, aber nur für künftige Fälle, im vorliegenden Falle aber eines Theils der Familien-Vertrag nicht mehr bestehe, andern Theils der Verklagte die Grafschaft Rietberg seit dem 24sten November 1812 als *Allodium* wohl erworben habe, welches wohl erworbene Recht ihm nicht entzogen werden könne.

Es ist nun hierbei zuvörderst zu bemerken, daß es nicht die Absicht des Art. 14 der Bundesacte seyn konnte, den Standesherrn denjenigen Umfang ihrer öffentlichen und Privatrechte wieder zu geben, und wieder herzustellen, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet; denn grade dieses prätendirten zwar die subjizirten Fürsten auch auf dem Wiener Congresse, indeß ohne allen Erfolg, weshalb denn auch mehrere derselben sich durch förmliche Rechtsverwahrungen ihre Rechte für ewige Zeiten vorbehielten.

Klüber öffentl. R. §. 236.

Dies muß daher auch namentlich in Rücksicht der Familien-Verhältnisse und Rechte angenommen werden.

Sowie nun ferner überhaupt bei gesetzlichen Bestimmungen eine rückwirkende Kraft nicht vermuthet werden kann, indem wohl erworbene Rechte in der Regel überall geschützt werden, so auch im vorliegenden Falle. Rückwirkend, und wohl erworbenen Rechten kränkend, würde aber jene Bestimmung des Art. 14. seyn, wenn man annehmen wollte, daß durch dieselbe die bereits aufgehobenen Successions-Rechte des Lichtensteinschen Hauses wieder hergestellt seyn.

Ein Gesetz wirkt nämlich auf frühere Rechtsverhältnisse zurück, wenn durch die unmittelbare Wirkung derselben und nicht in Gefolge hinzutretender Handlungen oder Begebenheiten, wirklich vorhandene, gegebene und erworbene Rechte, d. h. solche, die in das Eigenthum einer Person übergegangen sind, an der einen und damit correspondi-

rende Verpflichtungen an der andern Seite, mögen sich dieselben auf ein früheres Gesetz mittelbar oder unmittelbar gründen, aufgehoben werden. Im vorliegenden Falle hatte aber Verklagter unter der Herrschaft der westphälischen Gesetze, wie die Ausführung *sub III.* ergeben hat, das Recht wohl erworben, die Herrschaft Nietberg als Allodium zu besitzen, und zu vererben, und Kläger hatten die Verpflichtung, dieses Recht anzuerkennen; ohne Aufhebung jenes wohl erworbenen Rechts läßt sich daher eine Wiederherstellung der einmal verlorenen Rechte der Kläger nicht denken.

Von diesen Vorbemerkungen und Grundsätzen der Interpretation ausgegangen, muß es dann auch durchaus verabredet werden, daß in der Bestimmung des *alleg.* Art. 14. der B. U. irgend eine solche Wiederherstellung liege. Denn, wenn es gleich nach Sinn und Worten derselben nicht zweifelhaft seyn kann, daß nach derselben nicht nur die gegen das Recht des hohen Adels, bindende Verfügungen über seine Güter- und Familien-Verhältnisse zu machen, sondern auch die gegen das Fortbestehen der alten Familien-Verträge erlassenen Gesetze, aufhören anwendbar zu seyn; so heißt es doch auch ausdrücklich: daß nur für künftige Fälle die bisherigen Gesetze nicht mehr angewandt werden sollen und wenn hiermit eines Theils schon im Allgemeinen die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung deutlich genug ausgeschlossen ist, so kann darin auch andern Theils nichts weiter als die Vorschrift liegen, daß die bisherigen Gesetze dem Fortbestehen der alten Familien-Verträge von nun an oder in Zukunft nicht mehr hinderlich seyn, dagegen die überhaupt nicht mehr bestehenden, sondern schon aufgehobenen Familien-Verträge auch fernerhin aufgehoben bleiben sollen, indem also, wenn künftig ein Fall eintritt, aus welchem bei fernerm Fortbestehen der frühern Gesetze, welche über diesen künftigen Fall schon Bestimmungen enthalten, die Aufhebung eines Familien-Vertrages oder dadurch begründeten Rechts gefolgert werden könnte, hier das frühere Gesetz aufhört, seine Wirkung zu äußern, vielmehr dieser Fall nach der frühern deutschen Verfassung beurtheilt werden wird; dagegen aber, wenn das frühere Gesetz seine Wirkung schon *realiter* geäußert hat, d. h. für vergangene Fälle, diese Wirkung bestehen bleibt:

Wenn Kläger das, für künftige Fälle“

analogisch auf künftig wirksam werden sollende Successions-Rechte beziehen wollen, so übersehen sie dabei, daß die künftige Wirksamkeit dieser Successions-Rechte, sowie der alte Familienvertrag selbst hier bereits durch den unter der frühern Gesetzgebung einge-

tretenen Fall, nemlich die Vererbung der Grafschaft Rietberg auf den jetzigen Verklagten, für welchen Fall die frühern Gesetze nach dem Obigen anwendbar bleiben müssen, annullirt und aufgehoben ist, und deshalb hier von einem künftigen Fall nicht mehr die Rede seyn kann. Zur Unterstützung des Vorigen dient dann auch noch, daß nach jenem Artikel nur die bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, also nicht die bereits aufgehobenen und nicht mehr bestehenden wieder hergestellt werden sollen.

Ganz übereinstimmend mit der hier ausgeführten Ansicht endlich, spricht sich auch die über den vorliegenden Fall in Gemäßheit der Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen vom 25ten Januar 1823 *per resolutum de 11. April 1826* eingeholte Aeußerung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 26ten Juny v. J. aus, und rechtfertigt sich daher überall das bereits Gesagte, daß nemlich die Tendenz des Art. 14. der B. A. in Beziehung auf die Familien-Verträge nur dahin geht; die Anwendung der gegen das Fortbestehen derselben erlassenen Verfügungen fernerhin zu verhüten, ohne jedoch wohlervorbene Rechte zu kränken.

Es sind sonach die Bestimmungen des Art. 14. der B. A. in Rücksicht auf den vorliegenden Fall, ganz den Grundsätzen angemessen, die auch das oben erwähnte Edict vom 11ten März 1818 ausspricht, sie harmoniren mit den allgemeinen, auch bei der Besiznahme der Grafschaft Rietberg durch Preußen anerkannten gesetzlichen Vorschriften, wornach Jedermann in dem Besiz und Genuß wohlervorbener Rechte geschützt werden soll, woraus sich dann ergibt, daß die aufgestellte dritte Frage völlig verneint werden mußte.

Als unterliegender Theil mußten Kläger in die Kosten verurtheilt werden.

Allg. G. D. I. 23. §. 2.

Zur Erstattung der Kosten des frühern Provocations-Prozesses, welche Verklagter als Provocant und Extrahent vorgeschossen hat, sind sie nach Bestimmung des

§. 12. Tit. 32. l. c.

verpflichtet.

Durch die spätere accessorische Intervention des Gutsbesizers Tenge sind übrigens keine besondern Kosten erwachsen.

Paderborn, den 19ten Januar 1827.

Der erste Senat
des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts,
v. Goldbeck.

Pub. 24. Jan. 1827.

1. Die erste Aufgabe ist die Bestimmung der
 2. Die zweite Aufgabe ist die Bestimmung der
 3. Die dritte Aufgabe ist die Bestimmung der
 4. Die vierte Aufgabe ist die Bestimmung der
 5. Die fünfte Aufgabe ist die Bestimmung der
 6. Die sechste Aufgabe ist die Bestimmung der
 7. Die siebte Aufgabe ist die Bestimmung der
 8. Die achte Aufgabe ist die Bestimmung der
 9. Die neunte Aufgabe ist die Bestimmung der
 10. Die zehnte Aufgabe ist die Bestimmung der

11. Die elfte Aufgabe ist die Bestimmung der
 12. Die zwölfte Aufgabe ist die Bestimmung der
 13. Die dreizehnte Aufgabe ist die Bestimmung der
 14. Die vierzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der
 15. Die fünfzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der
 16. Die sechzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der
 17. Die siebzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der
 18. Die achtzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der
 19. Die neunzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der
 20. Die zwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der